Dümmer

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Polizeistation

10-kV

Fahrbahn

PLANSTRASSE „A"

Weg

FUSSWEG

STRANDLUST

Terrasse

MK II 0,8 (1,6) O

Es sind nur die o.g. Betriebsarten zulässig gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 6 BauNVO

Teich (Entenfang)

KIOSK Z=I

MUSEUM

Qualmwassergraben (örtlich nicht vorhanden)

Deich

Kispi mind. 400 qm

Camping-Platz

PLANSTRASSE „C"

Kispi mind. 1500 qm

Camping-Platz

1

2

3

SO III 0,7 (2,1) O

KURANLAGEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

MK III 0,6 (1,2) O

Über dem Erdgeschoss sind sonstige Wohnungen zulässig gem. § 7 Bau NVO Abs. 2 Nr. 7

MK III 0,6 (1,2) O

Über dem Erdgeschoss sind sonstige Wohnungen zulässig gem. § 7 Bau NVO Abs. 2 Nr. 7

MK III 0,6 (1,2) O

Über dem Erdgeschoss sind sonstige Wohnungen zulässig gem. § 7 Bau NVO Abs. 2 Nr. 7

Damme

Dorfstraße

Wermutt

43,3 (alt)

43,2 (alt)

43,0 (alt)

24 Grawiede

ST

Deich

Ortsdeich

201

200

176

22

23

24

25

26

31

32

33

34

35

36

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBERHALB 0,8m ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- I, II, III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4, 0,8, 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (III) (II) (12) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O OFFENE BAUWEISE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGEN) } § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN (ZELTPLATZ) } § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- St FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- M FLÄCHEN ÜBER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (MUSEUM)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FAHRBAHN
- (Kisp) KINDERSPIELFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Z=I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FÜR SW-GEBIETE:

BEPFLANZUNG:
MIND. 4 DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND MIT STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN. AUSSERDEM SIND PRO 500 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIND. 4 STANDORTGERECHTE BÄUME ZU SETZEN.
(§ 9 (1) Nr. 15 BBauG)

NEBENANLAGEN:
NEBENANLAGEN I.S. des § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND AUSGESCHLOSSEN.

GARAGEN:
GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ZULÄSSIG.
(§ 9 (1) Nr 1a BBauG)

HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE:
DIE GRUNDFLÄCHE EINES WOCHENENDHAUSES WIRD NACH § 10 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUF 60 m² BEGRENZT.
DIE MINDESTGRÖSSE JEDOCH 25 m²

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DER PRIVATWIRTSCHAFT UND KIOSK IN DER FREMDENVERKEHRSZONE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

FÜR SO-GEBIETE:

ZULÄSSIG SIND:
HALLENBAD, KNEIPANLAGE, SOLARIUM usw.

BESTANDSANGABEN:

- VERMARKTE EIGENTUMSGRENZEN
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

DER RAT DER GEMEINDE LEMBRUCH BESCHLIESST AUFGRUND DER §§ 2 ABS.1 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl.I S. 341) SOWIE DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 53) IN DER z.Zt. GÜLTIGEN FASSUNG DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET „NR. 9 – GÖTTKER-NORD" ALS SATZUNG.

Bürgermeister — Gemeindedirektor

GEMEINDE LEMBRUCH — LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE LEMBRUCH

„NR. 9 – Göttker-Nord"

GEMARKUNG Lembruch — FLUR 9

MASSTAB 1:500

AUSFERTIGUNG DES PLANES IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DAS EIGENTUMSERGEBNIS WURDE IN DEN BESTANDSKARTEN DES PLANES ÜBERNOMMEN. DIE ÖFFENTLICHEN ANLAGEN SIND AUS LÄGEPLAN ZUM BAUANTRAG NICHT VERMESSEN.

HANNOVER, DEN 10. Feb. 1967

KATASTERAMT

Vermessungsamtmann

HANNOVER — LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

VON DEM BEBAUUNGSPLAN „Nr. 9 – Göttker-Nord" DER GEMEINDE LEMBRUCH

GEMARKUNG Lembruch — FLUR 9

MASSTAB 1:500

AUSFERTIGUNG DES PLANES IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT WIRD HIERMIT BESCHEINIGT. DAS EIGENTUMSERGEBNIS WURDE IN DEN BESTANDSKARTEN DES PLANES ÜBERNOMMEN. DIE ÖFFENTLICHEN ANLAGEN SIND AUS LÄGEPLAN ZUM BAUANTRAG NICHT VERMESSEN.

HANNOVER, DEN 10. Feb. 1967

KATASTERAMT

Vermessungsamtmann

BESCHLOSSEN

GEM. § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) MIT 23.6.1960 IN DER FASSUNG VOM 18.08.76 WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM 04.02.77 AUS DEM ENTWURF

LEMBRUCH, DEN 09.09.1974

(L.S.) — Bürgermeister — Gemeindedirektor

GENEHMIGT

GEMÄSS § 11 BBauG mit Ausnahme der zur Umwandelnden Teilbereiche 1, 2 und 3 wird mit Auflagen.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

HANNOVER, DEN 24.11.1976

Az. 214.2-700/76-
In Auftrage

AUSLEGUNG

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS.6 BBauG IN DER ZEIT VOM 18.03.73 BIS 18.04.73 AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 05.06.73 BIS 05.06.73 BEKANNTGEMACHT

LEMBRUCH, DEN 09. September 1976

Bürgermeister — Gemeindedirektor

BESCHLOSSEN

DER RAT HAT DIE STELLUNGNAHMEN ZUR ANREGUNG UND DEN EINWÄNDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG AM 06.12.73 UND 02.09.1976 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LEMBRUCH, DEN 02.09.1976

Bürgermeister — Gemeindedirektor

BESCHLOSSEN

DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG AM 02.09.1976 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LEMBRUCH, DEN 8. Dez. 1976

Bürgermeister

BEKANNTGEMACHT

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BBauG AM 8. Dez. 1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LEMBRUCH, DEN 8. Dez. 1976

Bürgermeister

Freigabevermerk

Durch Beschluß des Kataster- und Vermessungsamtes vom 19.2.77 wurde der Bebauungsplan Nr. 2 für den Bereich der Gemeinde Lembruch freigegeben.

Nr. 2 — 5/67

Datum

LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

LAVAERFÜLLUNG

AMTSANW.	VI-1
622-09/7 (32 SW 9)	VORHABEN
BLATTNUMM.	BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE LEMBRUCH
98/158	SV „NR. 9 – GÖTTKER-NORD"
BLATTANZ.	
MASSTAB 1:500	
ANFERTIGUNG	BEARBEITER — DER VERMESSUNGSTECHNIK
Mg. 9.5.92 April 72	Jordan — Pahlmann

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG wurde vom Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 2.9.1976 wiederholt.

Lembruch/Lemförde, den 2. September 1976

(Henker) Bürgermeister — (Fredering) Gemeindedirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 1. Dezember 1976 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde gemäß § 12 BBauG ab 12.11.1976 im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können und konnten während der Besuchszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Außerdem wurde auf die Auslegung durch Bekanntmachung im Aushangkasten der Gemeinde Lembruch in Fremdenverkehrsnest „Dümmer" in Lembruch sowie an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Samtgemeinde in der Zeit vom 12.11. – 6.12.1976 hingewiesen.

Lemförde, den 7. Dezember 1976

Der Samtgemeindedirektor als Gemeindedirektor

(Fredering)